

57. 1. Ist die Rechtswirksamkeit eines „zu Protokoll“ bei der Staatsanwaltschaft angebrachten Strafantrages von der Beobachtung irgend welcher Förmlichkeiten bei der Protokollierung abhängig?

St. P. O. §. 156 Abs. 1.

2. Werden die einem Muster gesetzlich zustehenden Schutzrechte dadurch beeinträchtigt, daß das fragliche Muster nach den mit ihm verbundenen Zeichen, Buchstaben oder dergleichen erkennbar nur für den Gebrauch eines einzelnen Abnehmers bestimmt ist?

3. Liegt verbotene Nachbildung eines geschützten Modells mit strafbarer Verbreitungsabsicht auch dann vor, wenn in dem vorbezeichneten Falle ein Dritter im Auftrage des fraglichen Abnehmers lediglich für dessen Gebrauchszwecke das Modell nachgebildet hat? Was versteht das Gesetz unter dem Begriffe einer „Einkopie“? Gesetz betr. das Urheberrecht an Modellen u. 11. Januar 1876

§§. 1—7. 14. 16 (R. G. Bl. S. 13).

Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken u. 11. Juni 1870 §. 18 (B. G. Bl. S. 339).

III. Straffenat. Urf. v. 30. April 1885 g. R. u. Gen. Rep. 793/85.

I. Landgericht Chemnitz.

Auß den Gründen:

Die Revision der Angeklagten ist nicht begründet.

1. Verfehlt ist die prozessuale, den Mangel formgenüßigen Strafantrages rügende Beschwerde. Nach Ausweis der Akten „erschien“ am 9. Mai 1884 der Mitinhaber der in ihren Musterchutzrechten verletzten Firma, R.-K. W., vor dem Staatsanwalte in Chemnitz, „brachte an“, wie er Verdacht habe, daß ein ihm gehöriges Muster in

Chemnitz nachgemacht werde, und „beantragte“, zunächst kriminalpolizeiliche Erörterungen anzustellen, „um den betreffenden Fabrikanten kennen zu lernen und dann gegen denselben Strafantrag zu stellen.“ Hierüber hat der Staatsanwalt eine mit dem Vermerke „vorgel. und genehmigt“ versehene, die Erklärungen des V. in direkter Rede wiedergebende Registratur aufgenommen, und mit seiner Unterschrift unter Beifügung seines Amtscharakters vollzogen. Nachdem der letztgedachte Beamte noch an demselben Tage durch seine persönlichen Nachforschungen die Angeklagten als die der unerlaubten Musternachahmung Verdächtigen ermittelt und auch hierüber das Erforderliche zu den Akten vermerkt hatte, ist das Aktenstück, wie folgt, abgeschlossen: „Eodem die — hat der wiedererschienene Herr R.-M. V. Strafantrag gegen die Firma G. K. hier wegen Verletzung des Musterchutzes gestellt. Nachrichtl. Dr. S., St. A.“ — Nun erhellt schon aus der ersten, in vollkommen unanfechtbarer protokollarischer Form bei der Staatsanwaltschaft angebrachten Erklärung des Verletzten ganz unzweideutig dessen Willensausdruck, das strafgerichtliche Einschreiten wegen der zur Anzeige gebrachten Musterchutzverletzung herbeigeführt zu sehen. Der Verletzte verlangte unbedingt zunächst „kriminalpolizeiliche Erörterungen“ behufs Ermittlung des Thäters, und zu solchen kriminalpolizeilichen Erörterungen war der Staatsanwalt nur legitimiert auf Grund eines formgemäß gestellten Strafantrages. Die Wendung „um dann gegen denselben (das heißt: gegen den zur Zeit noch unbekanntem, erst zu ermittelnden Thäter) Strafantrag zu stellen,“ kann daher unter den vorliegenden Umständen nur den Sinn haben, daß der Verletzte nicht den Strafantrag überhaupt, sondern nur die Richtung desselben gegen eine bestimmte Person vorläufig offen lassen wollte. Die naheliegende Möglichkeit, daß entweder gar kein Thäter oder kein im Bereiche der inländischen Strafverfolgungsgewalt erreichbarer Thäter ermittelt wurde, erklärt eine derartige Fassung ausreichend. Bedurfte es aber zur Rechtswirkksamkeit des Strafantrages überhaupt nicht der Namhaftmachung einer bestimmten Person, so verlor derselbe auch nichts an seiner Rechtswirkksamkeit durch die vom Antragsteller betonte Unbestimmtheit des zu verfolgenden Thäters. — Wollte man indessen auch gegen die hier vertretene natürliche Auslegung der fraglichen Erklärung in derselben einen ausdrücklichen, den Strafantrag selbst in suspenso lassenden Vorbehalt erkennen, so ist der letztere unbedingt beseitigt worden

durch die schließliche, noch an demselben Tage vor dem Staatsanwalt verlautbarte Erklärung des Verletzten, seinen Strafantrag nunmehr gegen die Angeklagten richten zu wollen. Dieser Schlußantrag hatte in jedem Falle mindestens die Bedeutung, alles, was etwa in dem ersten Protokolle undeutlich oder unbestimmt geblieben war, zu deklarieren, und zwar dergestalt mit rückwirkender Kraft, als hätte Komparent gleich anfangs seinen Willen in der nunmehr erläuterten Form vervollständigt zum Ausdruck gebracht. Soweit es für eine etwaige nachträgliche Korrektur oder nachträgliche Zusätze oder Einschaltungen zum ersten staatsanwaltlichen Protokolle entscheidend darauf angekommen wäre, in welcher Form dieselben hinzugefügt worden, wenn nur ihre materielle Glaubwürdigkeit bestehen blieb, so wenig erscheint es von Belang, ob die fragliche deklaratorische Schluserklärung genau in der gleichen protokollarischen Form, wie die ursprünglich abgegebene, verlautbart worden ist. — Eventuell würde endlich aber auch der fraglichen Schlußregistratur, für sich betrachtet, der wesentliche Charakter eines staatsanwaltlichen Protokolles nicht abzusprechen sein. Denn in derselben beurkundet der Staatsanwalt amtlich, daß vor ihm der K.-R. B. erschienen ist und eine bestimmte Erklärung, die Bestrafung der Angeklagten beantragen zu wollen, abgegeben hat. Ein mehreres war nicht erforderlich; insbesondere ist es für den Begriff eines staatsanwaltlichen „Protokolles“ weder wesentlich, daß die Angaben des Komparenten in direkter Redeform niedergeschrieben, noch, daß sie von ihm unterschrieben, noch auch, daß sie ihm vorgelesen worden sind. Der Gegensatz zwischen Abs. 1 und Abs. 2 im §. 156 St.P.O. bezüglich der Form der mündlich angebrachten Strafanträge liegt nicht darin, daß die Beurkundung derselben hinsichtlich der sogenannten Antragsdelikte mehr Förmlichkeiten beanspruchte, als hinsichtlich der Offizialdelikte, sondern darin, daß der Kreis der Beamten und Behörden, bei welchen der Strafantrag mündlich gestellt werden kann, für die erstere Kategorie wesentlich enger gezogen ist als für die letztere. Im übrigen waltet mindestens bezüglich der bei der Staatsanwaltschaft mündlich angebrachten Anträge zwischen der im Abs. 1 vorgeschriebenen „Beurkundung“, und der in Abs. 2 erforderlichen Anbringung „zu Protokoll“ kein formaler Unterschied von normativer gesetzlicher Bedeutung ob. — Das Vorhandensein formgemäßen Strafantrages ist daher vorliegenden Falles nicht zu beanstanden.

2. Ohne Grund rügt ferner die zweite Beſchwerde unrichtige Geſetzesanwendung, indem ſie auszuführen verſucht, daß das fragliche Muſter, weil lediglich ein zur Markierung von Eiſenbahnmaterial beſtimmtes geſchäftliches Zeichen der oberitalieniſchen Eiſenbahngesellſchaft darſtellend, überhaupt nicht ſchutzberechtigt ſei, und daß die Angeklagten, welche nur auf Beſtellung und nur für die Geſchäftsbedürfniffe der vorgeſetzten Geſellſchaft nach deren Vorſchrift das fragliche Zeichen zur Markierung von ihnen gewebten Gardinenſtoffes benützt hätten, ſich hierdurch keiner ſtrafbaren Nachbildung eines geſchützten Muſters ſchuldig gemacht haben könnten. Dieſe Ausführungen ſind hinfällig. In erſter Reihe entſcheidend iſt die Frage, ob das von der verletzten Firma zur Eintragung in das Schutzregister gebrachte Gardinenmuſter überhaupt als ein „neues und eigentümliches“ Muſtererzeugniß gewerblicher Art im Sinne des §. 1 des Geſ., betr. das Urheberrecht an Muſtern und Modellen vom 11. Januar 1876 qualifiziert werden darf. Die Vorinſtanz hat die Frage bejaht und dabei erwogen, daß das fragliche Muſter allerdings in der Hauptſache figürliche Elemente enthält, die weder als neu, noch als eigentümlich bezeichnet werden können, — die Buchſtaben St. F. A. I. (Strada Ferrata Alta Italia), den Stern des italieniſchen Wappens, ein geflügeltes Eiſenbahnrad — daß aber dennoch nach Art der Verſchlingung der Buchſtaben, den hinzugefügten Arabesken und der dadurch bedingten Geſamterscheinung die fragliche Zeichnung ein Geſamtbild abgibt, welches als das Produkt ſelbſtändigen geiſtigen Schaffens, als ein neues und eigentümliches, den Geſchmack und das äſthetiſche Gefühl durch ſeine Form befriedigendes Muſtererzeugniß angeſehen werden müſſe. Dieſe weſentlich thatſächliche Auffaſſung enthält keinen erkennbaren Rechtsirrtum. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch Stilifierung und Ornamentierung von Buchſtabenzeichen ebenſowohl, wie etwa von mathematiſchen Figuren oder von gewöhnlichen Erſcheinungen aus der Körperwelt (Blätter einer Pflanze und dgl.) bildliche Darſtellungen geſchaffen werden können, denen nach Form oder Farbe ein künſtleriſcher oder kunſtinduſtrieller Wert und eine ihnen innewohnende Originalität nicht abzusprechen iſt. Und ebenſowenig erſcheint es zweifelhaft, daß, wenn auch die einzelnen Beſtandteile eines Figurenbildes, jeder Teil für ſich betrachtet, bekannnten und allgemein verbreiteten Vorbildern entlehnt ſind, durch die Kombination und Ausſchmückung derſelben dennoch ein neues und eigentümliches

Erzeugnis hervorgebracht werden kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegenden Falles zutrafen, ist Thatfrage und untersteht nicht der Nachprüfung der Revisionsinstanz. — Stand aber hiernach der verletzten Firma in Gemäßheit der §§. 1. 2. 7 des Ges. v. 11. Januar 1876 ein geschütztes Urheberrecht an dem eingetragenen Muster an sich zur Seite, dann ist es schlechtthin ohne rechtliche Bedeutung, daß das fragliche Muster nach dem darin vorfindlichen Monogramm so erkennbar nur für die geschäftlichen Bedürfnisse eines bestimmten Abnehmers, der oberitalienischen Eisenbahngesellschaft, bestimmt und brauchbar war. Das Muster selbst verliert durch solche spezielle Bestimmung objektiv nichts an seinem eigentümlichen Charakter. Mindestens ist kein Rechtsgrund findbar, welcher es ausschloß, das deutliche Warenzeichen einer bestimmten Firma oder irgend welche nur dieser Firma eigentümliche Symbole zur Herstellung eines Musters zu verwenden, ohne die Bedeutung des letzteren aufzuheben. Und ob der Urheber eines derartigen Musters wegen dieser speziellen Beziehungen desselben zu einem bestimmten Abnehmer von vornherein nur darauf rechnet, sein Urheberrecht diesem Abnehmer gegenüber geschäftlich zu verwerten, kann ebensowenig einen rechtlichen Unterschied bedingen. Unter Umständen wird im Verkehrsleben ein Gewerbetreibender ein stärkeres gewerbliches Interesse daran haben, sich für gewisse Erzeugnisse seiner Industrie auch nur einen sicheren Abnehmer von erheblicher Konsumtionsfähigkeit zu erhalten, als für eine allgemein marktgängige Ware erst einen unbestimmten Kundenkreis anzuwerben. Weshalb aber, wenn eine solche Geschäftsbeziehung durch ein speziell nur für diese bestimmtes und verwertbares Muster bedingt ist, das fragliche Muster nicht mehr schutzberechtigt sein sollte, ist nicht abzusehen. Das Gesetz selbst weiß von einer derartig willkürlichen und sachwidrigen Beschränkung nichts.

Nach den Urteilsgründen steht ferner fest, daß die verletzte Firma das von ihr hergestellte Muster der oberitalienischen Eisenbahn zur Ansicht mitgeteilt, auch danach eine Probeflieferung effektuirt, ihr Urheberrecht an dem fraglichen Muster aber in keiner Weise auf jene Gesellschaft übertragen hat. Daraus folgt, daß die fragliche Gesellschaft, gleichviel, welche besonderen Beziehungen zwischen ihr und der Musterzeichnung im objektiv bildlichen Sinne obwalteten, keinerlei Rechte an dem fraglichen Muster besaß und vom Standpunkte des deutschen Musterchutzgesetzes sie an sich durch von ihr bewirkte Nachbildungen

die geſchützten deutſchen Urheberrechte gerade ſo verletzten, wie ein beliebiger Dritter (§. 16 des Geſetzes vom 11. Januar 1876). Jedenfalls war die oberitalienische Eiſenbahngesellſchaft entfernt nicht befugt, für das Herrſchaftsgebiet des Geſ. v. 11. Januar 1876 irgend welche, dem Urheberrechte der Nebenkläger präjudizierliche Gerechtfame an dem geſchützten Muster auf Dritte zu übertragen. Ob daher die Angeklagten mittelbar auf Beſtellung und unmittelbar excluſiv für den Bedarf der fraglichen Geſellſchaft das geſchützte Muster nachbildeten, oder nicht, vermag den objektiven Thatbeſtand der hier inkriminierten Urheberrechtsverletzung nicht zu erſchüttern.

Hierdurch wird des weiteren aber auch die vom Urtheile feſtgeſtellte Verbreitungsabſicht — §. 5 a. a. O. — der Angeklagten rechtlich nicht alteriert. Erwieſen iſt, daß die Mustersnachbildung von den Angeklagten bewirkt worden iſt auf direkte Beſtellung der Firma F. R. in Turin, von denen ſie beauftragt waren, einen Poſten Gardinenſtoff zu vereinbarten Preiſe nach Turin zu liefern, und daß zur Erfüllung dieſes Vertrages der Gardinenſtoff mit dem Muster in der Fabrik der Angeklagten hergeſtellt worden iſt. Zweifellos haben hiernach die Angeklagten in der Abſicht gehandelt, die Mustersnachbildung im Auslande zu verbreiten. Daß ſchon die Veräußerung an nur eine Perſon den Begriff der Verbreitung erfüllt, hat das Urtheil zutreffend hervorgehoben. Und wenn die Reviſionsſchrift behaupten zu wollen ſcheint, vorliegenden Falles müſſe die Ausnahmebeſtimmung des §. 6 Nr. 1 des Musterschutzgeſetzes zur Anwendung kommen, weil nur die Einzelkopie eines Musters ohne die Abſicht gewerbmäßiger Verbreitung angefertigt worden ſei, ſo iſt auch dieſe Einrede nicht zu beachten. Denn einmal kann nicht die Rede davon ſein, eine Partie von 12 000 Metern auf mechanischem Wege fabrizierten Gardinenſtoffes, welche tauſende von Nachbildungen des Musters enthalten haben muß, um deßhalb als eine „Einzelkopie“ zu qualifizieren, weil die gewerbliche Herſtellung dieſes Warenpoſtens auf einmal durch einen zuſammenhängenden Fabrikationsakt geſchehen iſt. Und fodann liegt auch auf ſeiten der Angeklagten evident die Abſicht gewerbmäßiger Verbreitung vor, da die Herſtellung in Erfüllung eines kaufmänniſchen Lieferungsvertrages innerhalb des gewerblichen Fabrikationsbetriebes der Angeklagten geſchehen iſt, die Lieferung für Fr. R. auch nicht für deren private Bedürfniſſe, ſondern zum weiteren Vertriebe erfolgte. Daß hinter

Fr. R. als eigentlicher Besteller die oberitalienische Eisenbahn stand und den Angeklagten solches bekannt war, ist belanglos.

3. Die dritte Beschwerde, welche Verletzung des §. 14 des Ges. vom 11. Januar 1876 und §. 18 des Ges. vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, geltend macht, versucht in der Art ihrer Begründung wesentlich nur vom Urtheile für erwiesen erachtete Thatfachen zu bekämpfen. Sowohl die Fahrlässigkeit der Angeklagten wie das Nichtvorhandensein eines entschuldbaren thatsächlichen oder rechtlichen Irrthumes und darauf beruhenden guten Glaubens sind rechtlich einwandfrei festgestellt. Daß die Unkenntnis der Angeklagten von dem Bestehen eines Schutzrechtes bezüglich des fraglichen Musters eine fahrlässig verschuldete war, begründet die Vorinstanz aus dem Umstande, daß die Angeklagten nach Ansicht der ihnen von Fr. R. mitgetheilten Probe und nach ihrer Kenntnis der Fabrikationsverhältnisse des fraglichen Artikels, insbesondere des Fabrikationszweiges der Nebenkläger und deren Geschäftsgewohnheiten, allen Grund hatten, die Urheber- und Schutzrechte der Nebenkläger zu vermuten, daß es ihnen ein leichtes war, sich Gewißheit hierüber zu verschaffen, daß sie es aber verabsäumt haben, der ihnen hiernach obliegenden Pflicht eines ordentlichen Kaufmannes nachzukommen und zweckentsprechende Erkundigungen einzuziehen. Die thatsächliche Richtigkeit dieser Erwägungen nachzuprüfen, ist nicht die Aufgabe der Revisionsinstanz. Sind dabei, wie die Revision behauptet, einzelne Thatumstände unrichtig beurteilt, andere zu Gunsten der Angeklagten sprechende Momente nicht hinreichend gewürdigt worden, so sind das thatsächliche, dem Revisionsangriffe nicht unterworfenen Mängel der Beweiswürdigung. Daß die obigen Feststellungen ausreichend sind, um darin ohne Rechtsirrtum ein fahrlässiges Verhalten zu erkennen, kann füglich nicht bestritten werden.

Ebenso ist es eine wesentlich thatsächliche und deshalb unangreifbare Annahme des Instanzrichters, welche der etwaigen irrigen Meinung der Angeklagten, das fragliche Gardinenmuster sei überhaupt nicht schutzberechtigt, oder seine Nachbildung im Auftrage der oberitalienischen Eisenbahn sei nicht strafbar, die Entschuldbarkeit abspricht. Denn auch diese Annahme wird unmittelbar hergeleitet aus der den Angeklagten beigemessenen besonderen Kenntnis der in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Ob die Angeklagten diese Kenntnisse in Wirklichkeit besaßen, kann hier nicht untersucht

werden. Ob andererseits die angebliche in den Kreisen der Gewerbsgenossen der Angeklagten verbreitete Meinung von der Schutzunfähigkeit derartiger Muster und der Erlaubtheit ihrer Nachbildung ein Entschuldigungsmoment für die Angeklagten abzugeben geeignet war, ist wiederum Thatfrage. Notwendig ist deren Bejahung nicht, da bei der verhältnismäßigen Neuheit des Musterschutzes sehr wohl in den beteiligten Kreisen geschäftliche Anschauungen über die rechtlich zulässigen Grenzen der Konkurrenz allgemein verbreitet sein können, die trotzdem auf Entschuldbarkeit keinen Anspruch machen dürfen. Sedenfalls hat die Vorinstanz auch diesem Umstande die thatsächliche Beachtung versagt. Daß hierbei die rechtliche Bedeutung entschuldbaren guten Glaubens im Sinne des Musterschutzgesetzes verkannt worden sei, läßt sich nicht behaupten.